

Anlage 2 d) Nachweis der Parameter für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts

Hinweise:

1. Die Betreiberin hat gemäß Ziffer I. Nr. 6 und den Auflagen und Bedingungen in Anlage 1 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) noch **vor Aufnahme** des Personenbeförderungsauftrags, die Parameter für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. b) i) VO (EG) Nr. 1370/2007 über Anlage 2 d) nachzuweisen.

2. Diese Parameter müssen in jedem Fall den Vorgaben in Art. 4 Abs. 1 lit. c) und Ziffer 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 gerecht werden. Danach gilt Folgendes:

Führt ein Betreiber eines öffentlichen Dienstes neben den Diensten, die Gegenstand einer Ausgleichsleistung sind und gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, auch andere Tätigkeiten aus, so muss die Rechnungslegung für diese öffentliche Dienste zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt erfolgen, wobei zumindest die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- *Die Konten für die jeweiligen betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt oder – falls Letztere dafür nicht eindeutig sind oder fehlen – nach objektiven Maßstäben der betrieblichen Inanspruchnahme verteilt.*
 - *Alle variablen Kosten, ein angemessener Betrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen unternehmerischen Tätigkeiten der Betreiberin dürfen nicht den betrauten gemeinwirtschaftlichen Personenverkehrsdiensten zugeordnet werden.*
 - *Die Kosten zur Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Personenverkehrsdienste werden durch Erträge und öffentliche Ausgleichsleistungen ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung dieser Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich der Betreiberin erfolgt.*
3. *Darüber hinaus dürfen die gemäß Trennungsrechnung berücksichtigungsfähigen Kosten nicht allein anhand der tatsächlichen Kosten der Betreiberin ermittelt werden, sondern sie müssen sich zusätzlich an den objektiv angemessenen Soll-Kosten für die zu erbringende Personenbeförderungsleistung im Vorhinein bemessen lassen. Die Parameter für die Berechnung der Sollkostenhochrechnung wurden bereits in Anlage 1 festgelegt; sie sind hier nicht noch einmal gesondert nachzuweisen.*

4. *Die nachfolgenden Parameter für die Trennungsrechnung sind in identischer Weise sowohl für die Berechnung der Soll-Kostenhochrechnung (Anlage 2 e)) als auch für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts in Anlage 3 anzuwenden.*

Nachweis der Trennungsrechnung:

(von der Betreiberin auszufüllen)